

Allgemeine Hinweise

Die Philipps-Universität legt großen Wert auf professionelle und faire Begutachtung im Rahmen ihrer Berufungsverfahren. Um diese zu gewährleisten, sind die Fachbereiche aufgefordert, Personen in die Berufungskommissionen (BK) zu entsenden und Gutachterinnen und Gutachter auszuwählen, die sich durch ihre einschlägige wissenschaftliche Kompetenz auszeichnen und daher das wissenschaftliche Profil der Bewerberinnen und Bewerber beurteilen können. Ebenso wesentlich für einen fairen Begutachtungsprozess ist die Vermeidung von Befangenheit und des Anscheins von Befangenheit bei den Mitgliedern einer Berufungskommission (BK) und den Gutachterinnen und Gutachtern.

Der Anschein der Befangenheit kann bei einem Mitglied der BK oder einer Gutachterin oder einem Gutachter aufgrund zu großer Nähe zu einer Bewerberin oder einem Bewerber vorliegen oder wenn sonst ein Grund besteht, an der Unparteilichkeit der fachlichen Bewertungen zu zweifeln. Grund für einen solchen Zweifel besteht dann, wenn eines oder mehrere der unten genannten Befangenheitskriterien erfüllt ist.

Der Sicherung der Unparteilichkeit der BK und der Gutachterinnen und Gutachter kommt dabei eine so hohe Bedeutung zu, dass eine Befangenheit schon angenommen wird, wenn aus verantwortlicher, neutraler Sicht die Umstände den bloßen Anschein der Befangenheit begründen. Es ist daher nicht erforderlich, dass der Nachweis eines tatsächlichen Defizits in der Objektivität eines Mitgliedes der BK oder einer Gutachterin oder eines Gutachters erbracht wird.

I. Allgemeine Befangenheitskriterien (Ausschlusskriterien)

Unabhängig von der jeweiligen subjektiven Einschätzung ist der Anschein der Befangenheit sowohl von Mitgliedern der BK als auch von den Gutachterinnen und Gutachtern in den folgenden Fällen gegeben und schließt somit ihre Mitwirkung an Berufungsverfahren aus.

1. Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft mit der Bewerberin oder dem Bewerber.
2. Dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (z.B. Lehrer/innen-Schüler/innen-Verhältnis bis einschließlich Post-Doc-Phase). Wenn eine von der/dem ehemaligen Vorgesetzten bzw. Betreuer/in unabhängige wissenschaftliche Tätigkeit von mehr als fünf Jahren besteht, gilt dieses Befangenheitskriterium als verjährt.

Im Falle der Besetzung von Professuren mit eingeordneter Krankenversorgung im Fachbereich Medizin ist die Teilnahme des/der betreffenden Instituts-/Klinikdirektors/in am Auswahlprozess als stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission zulässig. Sofern sich unter den Bewerber/inne/n Hausbewerber/innen befinden, sind diese unter Einbeziehung der Richtlinien der UMR für Hausberufungen zu berücksichtigen. In diesem speziellen Fall hat der/die Vorgesetzte für die Besprechung der Qualifikation des/r Bewerbers/-in in **allen** Phasen der Kommissionsarbeit den Raum zu verlassen.

3. Inhaberschaft der ausgeschriebenen Stelle, unmittelbar vorausgehend oder aktuell.
4. Teilnehmerschaft am selben Bewerbungsverfahren als Bewerberin oder Bewerber.

5. Vertretung einer Bewerberin oder eines Bewerbers kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren (z.B. als Anwältin oder Anwalt), oder ein anderes berufsbedingtes Vertrauensverhältnis mit Schweigepflicht zur Bewerberin / zum Bewerber.
6. Beschäftigungsverhältnis bei einer Bewerberin / einem Bewerber gegen Entgelt oder Tätigkeit bei ihm oder ihr als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs.

II. Befangenheitskriterien mit Einzelfallentscheidungen

Darüber hinaus können Tatsachen vorliegen, die den Anschein der Befangenheit begründen können, und über eine Einzelfallentscheidung zu prüfen sind. Ob diese Tatsachen so gravierend sind, dass ein Kommissionsmitglied oder eine Gutachterin oder ein Gutachter als befangen zu gelten hat, muss gewissenhaft geprüft und abgewogen werden. Dieser Entscheidungsprozess muss transparent sein und dokumentiert werden. Der Anschein der Befangenheit kann insbesondere in den folgenden Fällen gegeben sein:

7. Enge wissenschaftliche Kooperation, z.B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen von Mitgliedern der BK oder von Gutachterinnen / Gutachtern mit Bewerberinnen / Bewerbern innerhalb der letzten drei Jahre. Dasselbe gilt für Mitglieder der BK und Gutachterinnen und Gutachtern, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber in einem Hochschulrat oder einem anderen Gremium des weiteren Forschungsfeldes im letzten Jahr vor der Bewerbung gemeinsam tätig gewesen sind.
8. Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter die Ausschlusskriterien fallen; andere persönliche Bindungen oder dokumentierte bzw. dokumentierbare Konflikte.
9. Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der zurückliegenden zwölf Monate.

III. Verfahren bei Auftreten des Anscheins von Befangenheit

a) Für Mitglieder der BK

Wenn eines der Befangenheitskriterien 1-6 auf ein Mitglied der BK zutrifft, ist eine Mitgliedschaft nicht mehr möglich. Das Dekanat erhält von dem/der Vorsitzenden der BK unverzüglich einen Bericht hierüber, zieht die Entsendung der betroffenen Person in die BK zurück und bestimmt im Einvernehmen mit dem/der Präsidenten/in ein anderes Mitglied.

Wenn eines der Befangenheitskriterien 7-9 auf ein Mitglied der BK zutreffen könnte, erhält das Dekanat von dem/der Vorsitzenden der BK unverzüglich einen Bericht. Wenn das Dekanat den Anschein von Befangenheit erkennt, zieht es die Entsendung der betroffenen Person in die BK zurück und bestimmt im Einvernehmen mit dem/der Präsidenten/in ein anderes Mitglied. Kommt das Dekanat zu der Entscheidung, dass ein Anschein der Befangenheit nicht vorliegt, ist dies ebenfalls für die Berufungsakte zu dokumentieren.

Vorgehen: Der Dekan/die Dekanin eröffnet die Sitzung und weist die Mitglieder der BK auf die Befangenheitsregeln der UMR hin. Das Zutreffen bzw. Nichtzutreffen der genannten Kriterien ist unter Nutzung des dafür vorgesehenen Formulars (vgl. unten) zu bestätigen. Die/der Vorsitzende wird gewählt. Die Unterlagen der Bewerber/innen werden gesichtet. Sofern ein BK-Mitglied aufgrund eines/r Bewerbers/in als befangen gilt, wird es gebeten, für die Besprechung der Qualifikation dieses/dieser Bewerbers/in den Raum zu verlassen. Sofern nach der ersten Auswahlentscheidung keine Befangenheit bestehen sollte, kann das BK-Mitglied in der Kommission verbleiben. Ansonsten muss im Einvernehmen mit dem/der Präsidenten/in vor der nächsten BK-Sitzung ein neues BK-Mitglied benannt werden.

b) Für Gutachter/innen

Das Zutreffen bzw. Nichtzutreffen der genannten Kriterien ist unter Nutzung des dafür vorgesehenen Formulars (vgl. unten) zu bestätigen.

Wenn eines der Befangenheitskriterien 1-6 auf eine/n Gutachter/in zutrifft, bestimmt die Kommission eine/n Ersatzgutachter/in.

Wenn eines der Kriterien 7-9 auf eine/n Gutachter/in zutreffen könnte, entscheidet die BK darüber, ob ein/e Ersatzgutachter/in bestimmt werden soll. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll festzuhalten.

IV. Verfahren bei Bleibeverhandlungen, Evaluations- und Entfristungsverfahren

Bei Verfahren ohne Ausschreibung zur Höherstufung in der W-Besoldung oder zur Evaluation und Entfristung (etwa bei der Entfristung von Juniorprofessuren), finden ausschließlich die Befangenheitskriterien 1-6 Anwendung.

V. Befangenheitsregeln für Mitglieder anderer Gremien der Philipps-Universität Marburg

Die Befangenheitskriterien 1-9 kommen bei den Mitgliedern anderer Gremien analog zur Anwendung.

Dies gilt auch für die unter Abs. 3 genannten Verfahrensschritte, sofern das Gremium ausschließlich für die Beratung und Entscheidung der Angelegenheit, für die Befangenheit gegeben ist, errichtet wurde.

Ist die Angelegenheit, für die Befangenheit gegeben ist, nur eine unter vielen Angelegenheiten des Gremiums, so ist das befangene Mitglied nur von der Beratung und Entscheidung dieser einen Angelegenheit ausgeschlossen. Es muss den Beratungsraum verlassen. Seine Gremienmitgliedschaft im Übrigen bleibt bestehen. Ob ein Fall des Ausschlusses von der Mitwirkung vorliegt, wird bei Zweifeln in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds von der oder dem Vorsitzenden entschieden.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe!

Die Präsidentin
Philipps-Universität Marburg

Marburg, 1. Juni 2014

Erklärung zur Befangenheit

(für alle Mitglieder der Berufungskommission (BK), externe Gutachter/innen bei allen Begutachtungsverfahren, Mitglieder anderer Gremien)

I. Allgemeine Befangenheitskriterien (Ausschlusskriterien)

1. Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft mit dem oder der Bewerber/in.
2. Dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (z.B. Lehrer/innen-Schüler/innen-Verhältnis einschließlich Post-Doc-Phase). Wenn eine von der/dem ehemaligen Vorgesetzten bzw. Betreuer/in unabhängige wissenschaftliche Tätigkeit von mehr als **fünf** Jahren besteht, gilt dieses Befangenheitskriterium als **verjährt**.
Im Falle der Besetzung von Professuren mit eingeordneter Krankenversorgung im Fachbereich Medizin ist die Teilnahme des/der betreffenden Instituts-/Klinikdirektors/in am Auswahlprozess als stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission zulässig. In diesem speziellen Fall hat der/die Vorgesetzte für die Besprechung der Qualifikation des/der Bewerbers/in in **allen** Phasen der Kommissionsarbeit den Raum zu verlassen.
3. Aktuelle oder unmittelbar vorausgehende Inhaberschaft der ausgeschriebenen Stelle.
4. Teilnehmerschaft am selben Bewerbungsverfahren als Bewerber/in.
5. Vertretung eines/einer Bewerbers/in kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt (z.B. als Anwalt/Anwältin), oder in einem anderen berufsbedingten Vertrauensverhältnis mit Schweigepflicht zum/zur Bewerber/in steht.
6. Beschäftigungsverhältnis bei einem/einer Bewerber/in gegen Entgelt oder Tätigkeit bei ihm oder ihr als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs.

II. Besondere Befangenheitskriterien mit Einzelfallentscheidungen

7. Enge wissenschaftliche Kooperation (z.B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsamer Publikationen) von Mitgliedern der BK oder Gutachter/innen mit Bewerbern/innen innerhalb der letzten drei Jahre. Dasselbe gilt für Mitglieder der BK und Gutachter/innen, die mit dem/der Bewerber/in in einem Hochschulrat oder einem anderen Gremium des weiteren Forschungsfeldes im letzten Jahr vor der Bewerbung gemeinsam tätig waren.
8. Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter die Ausschlusskriterien fallen; andere persönliche Bindungen oder dokumentierte bzw. dokumentierbare Konflikte.
9. Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der zurückliegenden zwölf Monate.

Ich habe die Befangenheitskriterien der Philipps-Universität Marburg zur Kenntnis genommen:

Keines der oben aufgezählten Kriterien 1. bis 9. trifft auf mich zu.

Eines oder mehrere der unter 1. bis 6. genannten Kriterien trifft auf mich zu. Aus diesem Grund verzichte ich auf die Beteiligung am Bewerbungsverfahren.

Eines oder mehrere der unter 7. bis 9. genannten Kriterien trifft auf mich zu. Da hier eine Einzelfallentscheidung getroffen werden muss, nehme ich zu den Umständen auf einem Beiblatt Stellung.

Datum

Unterschrift (handschriftlich oder digital)